

Stellungnahme des Amtes für Verkehr anlässlich des Beschlusses zum Parken "Iskers Feld" in Brackwede (Antrag der CDU-Fraktion vom 10.10.2022, BVBw vom 20.10.2022, TOP 6.1):

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie der Parkdruck aus der Straße Iskers Feld genommen werden kann.

*Die Straße Iskers Feld liegt in einer Tempo 30-Zone. Ein außergewöhnlicher Parkdruck ist nicht ersichtlich. Die Straße wurde sowohl mittags (31.10.2022 um circa 12:30 Uhr) als auch abends (07.11.2022 um circa 18:30 Uhr) aufgesucht. Mittags parkten zwei Fahrzeuge am Straßenrand und abends parkte kein Fahrzeug am Straßenrand.*

*In der Straße befinden sich keine Gehwege, sondern Mischverkehrsflächen. Diese Mischverkehrsflächen dürfen beziehungsweise müssen zum Parken genutzt werden. Darüber hinaus dienen sie um im Begegnungsfall ein ausweichen zu ermöglichen. Es besteht insgesamt eine Verkehrsfläche von circa 5,80 m Breite. Es ist nicht unüblich, dass in Wohngebieten dieser Ausbaustandard (Mischverkehrsflächen und keine Gehwege) besteht. Es bestehen außerdem bereits gesetzliche Halt- und Parkverbote:*

*Halten an einer unübersichtlichen Straßenstelle*

*Im Kurvenbereich (circa Höhe Hausnummer 14/16) besteht eine unübersichtliche Straßenstelle. Nach § 12 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist das Parken an solchen Straßenstellen bereits gesetzlich verboten. Einer zusätzlichen Beschilderung Bedarf es nicht.*

*Enge Straßenstelle*

*Es ist außerdem zu beachten, dass mindestens ein Verkehrsraum von 3,05 m frei bleiben muss, damit auch sehr breite Fahrzeuge die Straße befahren können. Ansonsten liegt ein Halten in einer engen Straße vor, was gegen § 12 Abs. 1 StVO verstößt.*

*Parken vor Grundstückszufahrten und gegenüber von Grundstückszufahrten bei schmalen Fahrbahnen*

*Nach § 12 Abs. 3 StVO ist das Parken vor Grundstückszufahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, verboten.*

*Das Parkverbot vor Grundstückseinfahrten dient dem Schutz des Ein- und Ausfahrtberechtigten. Dieses Schutzbedürfnis besteht beim Zufahrtsinhaber nicht, weshalb dieser vor der eigenen Grundstückszufahrt in der Regel parken darf.*

*Das Parkverbot gegenüber Grundstückszufahrten bei schmalen Fahrbahnen besteht, wenn die Zufahrt konkret so erschwer wird, dass das Ein- oder Ausfahren unzumutbar behindert wird. Dies kann zum Beispiel vorliegen, wenn ein Verkehrsraum von weniger als 3,5 m verbleibt. Dem Benutzer der Zufahrt ist allerdings zuzumuten zu rangieren. Außerdem ist es ausreichend, wenn die Zufahrt nur in eine Richtung verlassen werden kann. Die hier zur Verfügung stehende Verkehrsfläche ist circa 5,80 m breit. Es verbleibt beim einseitigen Parken also noch eine Verkehrsfläche von circa 3,80 m. Eine unzumutbare Behinderung liegt nicht vor. Das Parken gegenüber der Grundstückszufahrt ist hier nicht verboten, solange das Ein- oder Ausfahren nicht unzumutbar behindert wird.*

*In der Straße Iskers Feld bestehen demnach bereits gesetzliche Halt- und Parkverbote. Sofern diese nicht eingehalten werden, können sich Anwohner an den Verkehrsüberwachungsdienst wenden.*

*Insgesamt besteht in der Straße Iskers Feld keine zwingende Notwendigkeit für verkehrliche Maßnahmen, da kein außergewöhnlicher Parkdruck besteht.*

*Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO (sowie § 39 Abs. 1 StVO) nur dann angeordnet werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Das ist dann der Fall, wenn das Verkehrszeichen die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche oder allein in Betracht kommende Maßnahme ist.*

*Das ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Straßenverkehrsordnung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 18.07.2006 - 6 A 389/04 -, juris).*

*Die Verwaltung sieht aus den oben genannten Gründen keinen Bedarf die Parksituation in der Straße Iskers Feld zu ändern.*